

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7846**

#### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungs- gesetzes Baden-Württemberg**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7846 – zuzustimmen.

21. 01. 2016

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Klaus Herrmann

Karl Klein

##### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg – Drucksache 15/7846, in seiner 68. Sitzung am 21. Januar 2016.

In die Beratung einbezogen wurde auch der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*) sowie der Änderungsantrag der Fraktion der CDU (*Anlage 2*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf die Ausführungen, die er im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 17. Dezember 2015 im Plenum gemacht habe. Er fügt hinzu, seine Fraktion sehe es als grundsätzlich richtig und sinnvoll an, kurzfristig Pensionäre zu gewinnen, wenn in der öffentlichen Verwaltung ein akuter Mehrbedarf an Personal entstehe.

Allerdings sei es nicht vertretbar und der Öffentlichkeit im Grunde nicht zu vermitteln, dass Pensionäre bei ihrer Reaktivierung einen Verdienst aus Verwendungseinkommen und Versorgungsbezügen erreichen könnten, der dem 1,7-Fachen ihres letzten Gehalts als aktiver Beamter entspreche. Die CDU begehre deshalb in Abschnitt I ihres Änderungsantrags (*Anlage 2*), sich auf das 1,35-Fache zu beschränken. Diese Forderung erachte auch der Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler

Baden-Württemberg für vertretbar, was verwunderlich sei, da dieser bei Vergünstigungen im öffentlichen Dienst ansonsten die gegenteilige Haltung einnehme.

Für den öffentlichen Dienst sei es ein großes Problem, dass Grün-Rot die Eingangsbesoldung abgesenkt habe. Deshalb nehme die CDU diese Gesetzesberatung auch zum Anlass für die Forderung, die Absenkung der Eingangsbesoldung zurückzunehmen. Dieses Begehren sei in Abschnitt III des Änderungsantrags seiner Fraktion formuliert. Die Abschnitte II und III deckten sich inhaltlich im Übrigen mit den Abschnitten I und II des Änderungsantrags, den die FDP/DVP eingebracht habe (*Anlage 1*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, auch nach Auffassung seiner Fraktion habe die Landesregierung etwas zu viel des Guten getan, was die Höhe der Bezüge angehe, die ein reaktivierter Pensionär erzielen könne. Die diesbezügliche Regelung sei der Öffentlichkeit und vielen Lehrkräften im aktiven Dienst schwer vermittelbar. Daher halte die FDP/DVP Abschnitt I des Änderungsantrags der CDU-Fraktion für zielführend.

Medienberichten zufolge plane die SPD, die Absenkung der Eingangsbesoldung zurückzunehmen. Zumindest sei dies ein Wahlversprechen. Über ihren Änderungsantrag wolle die FDP/DVP der SPD behilflich sein, die angesprochene Absicht umzusetzen, allerdings nicht erst nach der Wahl, sondern schon jetzt und damit zeitnah.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, der Staat benötige in Krisensituationen wie beim derzeitigen Zugang an Flüchtlingen Personal, um einen ausreichenden Service bieten zu können. Pensionäre, die aus dem Ruhestand zurückkehrten, um bestimmte Aufgaben für den Staat zu übernehmen, würden nach Tarifrecht beschäftigt und entlohnt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss habe der sofortigen Anwendung der neuen Regelung nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung bereits zugestimmt. Bisherigen Erhebungen zufolge sei die Zahl derer, die die neue Regelung nutzten, nicht hoch und entspreche nicht den Erwartungen. Pensionäre hätten eine andere Lebensplanung als aktive Beamte. Sie kämen in der Regel nicht aus dem Ruhestand zurück. Wenn doch, würden sie oft nur in Teilzeit tätig.

Pensionäre besäßen ein Recht auf ihre Versorgungsbezüge. Dafür hätten sie ein Leben lang gearbeitet. Sie dürften bei einem Hinzuverdienst nicht schlechtergestellt werden als Rentner, die hierbei keine Einschränkungen hinzunehmen hätten, sofern sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten seien.

Würden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Pensionäre beschränkt, hätte dies eine gewisse abschreckende Wirkung und würde die neue Regelung, die bisher ohnehin schon nicht sehr stark genutzt werde, noch weniger in Anspruch genommen. Damit wäre das Gesetzesziel nicht erreicht.

Er frage die Landesregierung, ob neue Erkenntnisse vorlägen, in welchem Umfang von der in Rede stehenden neuen Regelung Gebrauch gemacht werde, und wie es sich in diesen Fällen mit den Beiträgen zur Sozialversicherung verhalte. Er nehme im Übrigen auch an, dass in diesem Zusammenhang keine Selbstständigen eingestellt werden könnten, da es sich dabei um eine Scheinselbstständigkeit handeln würde.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung sei zur Haushaltskonsolidierung erfolgt und habe eine harte Entscheidung dargestellt. Die SPD-Fraktion wolle, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und junge Leute für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, Überlegungen zur Eingangsbesoldung anstellen, zuvor aber mit dem Beamtenbund über diesen Punkt sprechen. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auch darüber zu diskutieren, ob in Schritten vorgegangen werde und wie die Finanzierung erfolge.

CDU und FDP/DVP hätten in ihren Änderungsanträgen keine Aussage zur Finanzierung getroffen. Diesen Initiativen könne die SPD nicht zustimmen.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD antwortet auf Frage des Vorsitzenden, Rentner unterlägen nur dann Einschränkungen bei einem Hinzuverdienst, wenn sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten seien.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft teilt mit, die Beschäftigung von Ruheständlern erfolge entsprechend den verbindlichen tariflichen Regelungen, wie sie im TV-L festgelegt seien. Stand Dezember 2015 hätten sich im Bereich des Innenministeriums 368 und im Bereich des Kultusministeriums 571 Interessenten gemeldet. Aufgrund der neuen Regelung seien bislang 19 Arbeitsverträge abgeschlossen worden. Im Bereich des Innenministeriums handle es sich überwiegend um Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit. Für den Bereich des Kultusministeriums lasse sich zu diesem Punkt noch keine konkrete Aussage treffen.

Der Antwort auf die Frage nach den zu zahlenden Versicherungsbeiträgen stelle er zum Vergleich voran, wie es sich im Fall eines Junglehrers im Angestelltenverhältnis verhalten würde. Hierbei hätte der Arbeitgeber zusätzlich noch gesetzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 25,78 % zu entrichten. Im Einzelnen seien dies: für die Krankenversicherung 7,3 %, die Pflegeversicherung 1,175 %, die Zuführung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) 6,45 %, die gesetzliche Rentenversicherung 9,35 % und die Arbeitslosenversicherung 1,5 %.

Bei einem reaktivierten Pensionär entfielen die Zuführung an die VBL sowie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Somit ergäben sich noch Beiträge in Höhe von insgesamt 10,85 %. Im Fall eines reaktivierten Rentners wiederum seien es 19,33 %. Bei diesem entfalle nur die Zuführung an die VBL.

Die tarifliche Eingruppierung eines reaktivierten Ruheständlers richte sich danach, was dieser in seiner aktiven Zeit beruflich erreicht habe. Sei die Person als Oberstudienrat in Pension gegangen, würde sie in E 14 – Endstufe – eingruppiert. Im Vergleich dazu würde ein neu eingestellter Junglehrer in E 13 – Stufe 1 – eingruppiert.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft betont, im Zuge der Flüchtlingsaufnahme bestehe ein großer Bedarf an Fachkräften. Bei Junglehrern z. B. könnten aufgrund des nicht ausreichenden Angebots auf dem Markt gar nicht alle Stellen schnell besetzt werden. In anderen Verwaltungsbereichen verhalte es sich ähnlich. Um also die Verwaltung möglichst rasch mit mehr Personal auszustatten, seien entsprechende Anreize wichtig.

Derzeit lasse sich nicht absehen, wie lange die Arbeit in der Flüchtlingsverwaltung im bisherigen Volumen noch anfalle. Daher sei es, insgesamt betrachtet, besser, Pensionäre zu reaktivieren, als Personal aufzubauen, das 40 Jahre dem öffentlichen Dienst angehöre.

Deshalb sei das Instrument der Reaktivierung auch mit den damit verbundenen finanziellen Anreizen sehr gut vertretbar. Er sei um jede Fachkraft froh, die sich zur Übernahme einer Aufgabe in der Flüchtlingsverwaltung bereit erkläre, da im Schulbereich und in der allgemeinen Innenverwaltung inzwischen Verhältnisse bestünden, die ein schnelles Agieren nicht ermöglichten.

Vor diesem Hintergrund empfehle er, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, das Land begeben sich mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz auf ein neues Gebiet. Er frage, ob die Landesregierung die gesetzliche Regelung evaluiere oder ob sie zusagen könne, dem Ausschuss nach gewisser Zeit über die Entwicklung zu berichten. Ihn würde interessieren, wie sich die Verhältnisse nach einem Jahr darstellten.

Der Vorsitzende hält daraufhin eine entsprechende Berichtszusage von Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister fest.

Der Ausschuss lehnt Abschnitt I des Änderungsantrags der CDU-Fraktion (*Anlage 2*) mehrheitlich ab. Ebenfalls mehrheitlich verfallen die Abschnitte II und III dieses Änderungsantrags sowie der damit inhaltsgleiche Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*) der Ablehnung.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7846 schließlich wird mehrheitlich zugestimmt.

28. 01. 2016

Klaus Herrmann

**Anlage 1**

zu Teil II TOP 11  
68. FinWiA / 21. 01. 2016

**Landtag von Baden-Württemberg**  
**15. Wahlperiode**

**Nr. 1**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**– Drucksache 15/7846**

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-**  
**Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“

II. Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 1 vorangestellt:

„Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 23 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

III. Die bisherigen Artikel 1 und 2 werden die Artikel 2 und 3.

15. 12. 2015

Dr. Rülke, Dr. Goll  
und Fraktion

**Begründung**

Die Absenkung der Eingangsbesoldung erschwert der baden-württembergischen Verwaltung und der Justiz in der Konkurrenz mit den Bundesbehörden und der Wirtschaft um die besten Mitarbeiter die Gewinnung von Nachwuchskräften. Sie erscheint zudem als ungerecht und gehört daher insgesamt abgeschafft.

**Anlage 2****Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag****der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/7846****Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-  
Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. In Artikel 1 wird der Punkt am Ende von Satz 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit die Summe des Verwendungseinkommens und der bezahlten Versorgungsbezüge 135 vom Hundert der zuletzt an den Versorgungsberechtigten bezahlten Bezüge vor der aus dringenden dienstlichen Interessen erfolgenden Reaktivierung nicht übersteigt.“

- II. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg“

- III. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 23 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

19. 01. 2016

Herrmann  
und Fraktion**B e g r ü n d u n g**

Zu Abschnitt I:

Die CDU-Landtagsfraktion anerkennt ausdrücklich die Notwendigkeit der kurzfristigen Gewinnung von Pensionärinnen und Pensionären für öffentliche Aufga-

ben, wenn in der öffentlichen Verwaltung aufgrund einer nicht anderweitig behebbaren Notlage ein akuter Mehrbedarf an Personal entsteht.

In vielen Bereichen, z. B. bei der Lehrerschaft und den Polizisten, aber auch bei Ausländer- und Sozialbehörden kann die Situation entstehen, dass kurzfristig ein Mehrbedarf an Personal erforderlich ist, um die aktuell stark anwachsenden Aufgaben zu erfüllen. Alleine mit politischen Beschlüssen über neue Stellen können die Personalprobleme nicht behoben werden, es sind vielmehr auch geeignete und qualifizierte Bewerber für die neuen Stellen erforderlich, die möglicherweise in einigen Bereichen nicht unmittelbar und kurzfristig zur Verfügung stehen. Freiwillige Weiterarbeit über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus und auch zusätzliche finanzielle Anreize, wie sie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung vorgesehen sind, können im Einzelfall probate Mittel sein, um kurzfristig Personalengpässe zu entschärfen.

Die im Entwurf vorgesehene Gesetzlage kann im Einzelfall aber dazu führen, dass z. B. ein pensionierter Lehrer, der wieder temporär an einer Schule eingesetzt wird, mit brutto über 9.000 EUR im Monat so viel bekommt wie zwei Junglehrer (so beispielhaft die Berechnung in der Berichterstattung u. a. in den Stuttgarter Nachrichten vom 17. November 2015) für die gleiche Tätigkeit erhalten würden. Darüber hinaus ergeben sich Abstimmungsprobleme zum bereits durch den Landtag von Baden-Württemberg beschlossenen Gesetzes zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit (Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften vom 1. Dezember 2015, GBl. 1035, 1036): Es kann jetzt zu Situationen kommen, in denen sich ein Beamter dann finanziell deutlich besserstellt, wenn er erst in Pension geht und dann wieder reaktiviert wird, als bei einer freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit und dies für die gleiche Tätigkeit. Dies zeigt, dass die Landesregierung hier versäumt hat, stimmige, miteinander verzahnte Gesetzesentwürfe vorzulegen, was ggf. der gesetzgeberischen Eile geschuldet sein könnte.

Darüber hinaus wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung auch eine neue Ungerechtigkeit in der Behandlung von pensionierten Beamtinnen und Beamten einerseits und auf der anderen Seite der Rentempfängerinnen und Rentempfänger geschaffen. Wenn eine Rentnerin oder ein Rentner seine Rente in voller Höhe erhalten will, gilt für die alten und die neuen Bundesländer eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze von 450,00 EUR pro Monat; wenn diese überschritten wird, kann nur die Auszahlung einer Teilrente erfolgen.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht eine Hinzuverdienstgrenze von 171,75 % vor. Diese ist deutlich zu hoch. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass maximal 35 % des 100 % übersteigenden Betrags der vormaligen Besoldung für einen möglichen Hinzuverdienst amtsangemessen sind. Dieser Meinung ist auch der Landesvorsitzende des Steuerzahlerbundes Wilfried Krahwinkel, der sich am 14. November 2015 in der Pforzheimer Zeitung dahingehend erklärt hat, dass er das 1,35-Fache des bisherigen Gehalts als maximal amtsangemessenes Gehalt für einen Hinzuverdienst ansehen würde.

Zu Abschnitt II:

Die hervorragend ausgebildeten und hochqualifizierten Beamtinnen und Beamte in den Ministerien der Landesverwaltung und in den nachgeordneten Behörden verfügen über einen exzellenten Sachverstand. Sie leisten jeden Tag hervorragende Arbeit. Darin unterscheiden sie sich nicht von den Angestellten im öffentlichen Dienst. Dies muss sich auch in einer Wertschätzung für die Beamtinnen und Beamten des Landes niederschlagen. Eine leistungsgerechte Besoldung ist ein Teilaspekt dieser Wertschätzung.

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 durch Grün-Rot vorgenommene Absenkung der Eingangsbesoldung um 8 % hat sich nicht bewährt. Zwar wurden hierdurch Einsparungen für den Landeshaushalt erreicht, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber hat hierdurch aber stark gelitten. Gerade vor dem Hintergrund des sich künftig abzeichnenden Fachkräftemangels, aber auch im Blick auf zusätzliche Aufgaben des Staates muss der öffentliche Dienst weiter an Attraktivität gewinnen. Der Grundsatz der Bestenauslese im Beamtenrecht nach

Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz steht einer Absenkung der Eingangsbesoldung ebenfalls entgegen, da Bewerber mit den besten Abschlüssen bei einer wenig attraktiven Eingangsbesoldung ihre Karriere eher in der Privatwirtschaft beginnen werden, anstatt den Staat als attraktiven Arbeitgeber anzusehen und auszuwählen. Der demografische Wandel wird in naher Zukunft zu einer hohen Fluktuation im öffentlichen Dienst führen. Von daher ist die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter zu steigern. Die Aufhebung der Absenkung der Eingangsbesoldung ist dazu ein erster, wichtiger Schritt.

Bei wachsenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist es auch nachhaltiger, Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsausbildung zu betreiben und diese nicht hinauszuschieben, wie dies bei der Schaffung von finanziellen Anreizsystemen für Rückkehrer aus dem Ruhestand kurzfristig ermöglicht werden könnte. Zudem muss auch transparent dargestellt werden, in welchen Bereichen tatsächlich neue Planstellen im Staatshaushaltsplan benötigt werden, damit der Landtag von Baden-Württemberg bei den Haushaltsberatungen Ziel führende Entscheidungen auf einer den tatsächlichen Voraussetzungen entsprechenden Entscheidungsgrundlage treffen kann.